



Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

Satzung der Gemeinde Berg über die Erhebung von
Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 13.12 2024

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Berg b. Neumarkt i.d.OPf. folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)
 - b) Leichenhausgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3

Entstehen einer Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

- c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.
- (2) Die Leichenhausgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	35,00 €,
b) eine Doppelgrabstätte	55,00 €,
c) eine Kindergrabstätte	20,00 €,
d) eine Urnen-Erdgrabstätte	65,00 €,
d) eine Urnen-Erdgrab-Nische	65,00 €,
e) eine Urnen-Nische	65,00 €,
f) eine Baumgrabstätte	65,00 €.
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1c.
- (3) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr zurückerstattet.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhäuser / Aussegnungshalle beträgt pauschal 100,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Kühlanlage im Leichenhaus Berg beträgt pauschal 25,00 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Ausstellung einer Graburkunde wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes nach § 13 Abs. 3 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (4) Für die Erstellung einer Urnenversandbescheinigung wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben.
- (5) Für die Erlaubnis nach § 17 der Friedhofssatzung, ein Grabmal, eine Grabplatte, eine Einfassung oder eine sonstige bauliche Anlage errichten bzw. ändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.

- (6) Für die Erlaubnis gemäß § 20 Abs. 4 der Friedhofssatzung, Grabmale, Grabplatten und sonstige bauliche Anlagen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (7) Für die Urnenverschlussplatten der Urnen-Nischen, Urnen-Erdgrab-Nischen und Urnenstelen sowie die Namensschilder für Baumbestattungen wird den Nutzungsberechtigten der tatsächliche Preis berechnet. Zur einheitlichen Gestaltung der Urnenverschlussplatten wird die Beschriftung der Urnenverschlussplatten sowie die Gravur der Namensschilder vom Nutzungsberechtigten über die Friedhofsverwaltung in Auftrag gegeben. Der Aufwand hierfür ist der Gemeinde vom Inhaber des Nutzungsrechts zum tatsächlichen Preis zu erstatten.

Für die Beschriftung der Urnenverschlussplatten an den Urnen-Nischen bzw. Urnen-Erdgrab-Nischen und die Gravur der Namensschilder bei Baumbestattungen werden die Kosten der ausführenden Firmen weiter verrechnet, zuzüglich eines Verwaltungskostenaufwandes in Höhe von 10,00 €.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Berg über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 03.04.2014 außer Kraft.

Berg, 13.12 2024
Gemeinde Berg b. Neumarkt i. d. OPf.

gez.

B e r g l e r
1. Bürgermeister